

ÖFFENTLICHE URKUNDE

betreffend die Errichtung der

Fondation Aengeli

(Aengeli Stiftung)

(Aengeli Foundation)

(Art. 80 ff. ZGB)

Vor dem unterzeichnenden Notar des Kantons Luzern, Herrn Reto Ineichen, Rechtsanwalt & Notar, Weggisgasse 29, 6004 Luzern, sind heute am 17. April 2020 am Matthofstrand 8 in 6005 Luzern mit dem Auftrag auf Errichtung einer öffentlichen Urkunde erschienen:

1. Herr **Alexander-Walter Studhalter**, geb. 25.07.1968, von Luzern und Emmen, Oberrüti-Allee 14, 6048 Horw
2. **Nachlass der am 07.11.2019 verstorbenen Aline Thi-Doi Carmelina Studhalter**, geb. 8.10.1977, französische Staatsangehörige, wohnhaft gewesen in Oberrüti-Allee 14, 6048 Horw, vertreten durch den Willensvollstrecker Alexander-Walter Studhalter, vorgenannt

Stiftende

und erklären:



I. Gründung

Wir errichten eine Stiftung mit dem Namen

Fondation Aengeli (Aengeli Stiftung) (Aengeli Foundation)

im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

II. Stiftungsvermögen

Die Stiftenden widmen der Stiftung als Anfangsvermögen einen in bar vorhandenen Betrag von CHF 1'000'000.00 (Schweizerfranken eine Million).

Die Bank Vontobel (CHE-405.340.474), Schweizerhofquai 3a, 6002 Luzern, hat mit Schreiben vom 16. April 2020 im Sinne von Art. 633 OR bestätigt, zugunsten eines neu eröffneten Kapitaleinzahlungskontos auf den Namen Fondation Aengeli in Gründung den Barbetrag von CHF 1'000'000.00 (Schweizer Franken eine Million 00/00) erhalten zu haben und diesen Betrag zu sperren, bis der Nachweis über die Eintragung im Handelsregister der Bank zugegangen ist. Danach hat sich die Bank Vontobel verpflichtet, diesen Betrag zur Verfügung der zeichnungsberechtigten Organe der Fondation Aengeli zu halten.

Um den Stiftungszweck zu erfüllen, sind primär die Erträge des Stiftungsvermögens zu verwenden und sekundär das Stiftungsvermögen. Das Stiftungsvermögen kann weiter geöffnet werden durch

- zusätzliche Zuwendungen der Stiftenden
- Zuwendungen Dritter und
- die Erträge des Stiftungsvermögens.



III. Stiftungszweck

Die Stiftung bezweckt die weltweite Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und der Hilfe zur Selbsthilfe „help to help yourself“ in den Bereichen Kultur und Soziales, Ethik sowie Sport und Gesundheit. Die Stiftung ist politisch wie konfessionell neutral.

Die Stiftung bezweckt in den Bereichen der Tätigkeit weiter Mäzenen zu helfen, ihre philanthropischen Ambitionen durch einfache und persönliche Lösungen zu verwirklichen. Die Stiftung fungiert neben ihren eigenen Projekten zur Förderung des Gemeinwohls als Plattform für Mäzene oder Familien, die einen eigenen geschützten Fonds einrichten und so ihre eigenen gemeinnützigen Projekte unter der Obhut und Koordination der Stiftung umsetzen wollen, ohne ihre eigene Stiftung aufsetzen zu müssen. Die Erfahrung und das Know-how der Stiftung und deren Team ermöglichen es, Lösungen zu finden, die an die philanthropischen Ambitionen unserer Spender und deren Nachfolgeregelungen, angepasst sind.

Im Bereich Kultur und Soziales konzentriert sich die Stiftung auf die Jugendförderung sowie der musischen und kulturellen Unterstützung derselben und als oberstes Thema die Familie mit dem Ziel „ready for a family“, ausgerichtet auf alle Altersklassen unserer Gesellschaft, welche mit der Bildung, Entwicklung und Unterstützung der Familie zu tun haben und damit konfrontiert sind.

Im Bereich Ethik konzentriert sich die Stiftung auf Bildung und Erhaltung der Grundwerte unserer Gesellschaft und Kultur unabhängig der religiösen Ausrichtung.

Im Bereich Sport und Gesundheit werden Projekte unterstützt, welche dazu beitragen, die Ziele der anderen zwei Bereiche zu unterstützen und zur Erhaltung der Gesundheit und der Entwicklung von gesundheitsfördernden Massnahmen bis hin zur Forschung und Entwicklung im Bereich Gesundheit beizutragen.

Mit den drei Bereichen der gemeinnützigen Tätigkeit wird das Leben der Stiftung begründet.



Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung und der reglementarischen Bestimmungen national und international tätig.

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Vorbehalten bleibt eine Zweckänderung auf Antrag des Stifters in Anwendung von Art. 86a Abs. 1 ZGB durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat kann Einzelheiten der Zweckverwirklichung in einem Reglement festlegen.

IV. Stiftungsreglement

Der Stiftungsrat ist befugt, ein Stiftungsreglement zu erlassen und darin die Organisation sowie weitere Einzelheiten der Stiftung festzuhalten.

Änderungen des Stiftungsreglements sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

V. Vermögensverwendung im Falle der Liquidation

Für den Fall, dass die Stiftung aufgehoben wird, ist das Stiftungsvermögen im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Der letzte Stiftungsrat besorgt die Liquidation und bleibt im Amt, bis diese durchgeführt ist.

Ein allfälliges Rest-Stiftungsvermögen ist einer anderen gemeinnützigen und steuerbefreiten Institution zukommen zu lassen.

Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stiftenden oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.



VI. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht erstmals aus folgenden drei Mitgliedern:

- Herr **Alexander-Walter Studhalter**, geb. 25. Juli 1968, von Luzern und Emmen, wohnhaft in 6048 Horw, Oberrüti-Allee 14
- Herr **Jérémy Eric Camille Barozzi**, geb. 31. Oktober 1996, französischer Staatsangehöriger, wohnhaft in 6048 Horw, Oberrüti-Allee 14
- Herr **Hugo Ange Christophe Etourneau**, geb. 12. Januar 2000, französischer Staatsangehöriger, wohnhaft in 6048 Horw, Oberrüti-Allee 14

Die Annahme der Wahl erfolgt durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung bzw. durch separate Wahlannahmeerklärung.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen und Barauslagen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

VII. Ausfertigung

Die Stiftungsurkunde wird sechsfach ausgefertigt. Es erhalten je ein Exemplar das Handelsregister Luzern, die Aufsichtsbehörde, die Steuerbehörde des Kantons Luzern, die Revisionsstelle, die Stiftung und der Notar.



Die Parteien bestätigen, dass ihnen der Notar die Urkunde vorgelesen hat und dass diese ihren Willen enthält.

Luzern, 17. April 2020

Die Stifter:



Alexander-Walter Studhalter



Nachlass der Aline Thi-Doi Carmelina

Studhalter, vertreten durch den Willensvoll-
strecker Alexander-Walter Studhalter



Bescheinigung

Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern bescheinigt, dass er die vorliegende Urkunde den Urkundsparteien vorgelesen hat, dass diese dem ihm von den Urkundsparteien mitgeteilten Willen entspricht und dass die Urkundsparteien die Urkunde in seiner Gegenwart unterschrieben haben.

Gleichzeitig erklärt der Notar, dass den Urkundsparteien und ihm der in der Urkunde genannte Beleg vorgelegen hat.

Die Parteien haben sich gegenüber dem Notar mittels amtlichen Ausweispapieren ausgewiesen.

Luzern, 17. April 2020

Der Notar:

ON

8261/2020

